

EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft

Mitteilung an unsere Kunden

Die EnBW ODR AG ändert ab dem 1. Januar 2020 ihre Verbrauchs- und Grundpreise für die ODR Komfort Strom- und Wärmestromtarife (Grundversorgung sowie für die Ersatzversorgung). Zum Jahreswechsel werden mehrere gesetzliche Umlagen, die sich auf Ihren Strompreis auswirken, angepasst. Die EnBW ODR AG gibt diese Kostenerhöhungen sowie die Anpassungen der Netzentgelte unter Berücksichtigung von gestiegenen Beschaffungskosten weiter. Nähere Informationen zu den Änderungen der gesetzlichen Umlagen erhalten Sie in rechts dargestellter Tabelle oder im Internet unter www.netztransparenz.de. Es gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversierungsverordnung – StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist. Gemäß § 5 Absatz 3 StromGVV steht Ihnen im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Für die Ersatzversorgung der EnBW ODR AG ohne Lastgangmessung gelten die gleichen

Preise und Bedingungen wie für die Grundversorgung. Haben Sie noch Fragen? Oder wünschen Sie weitergehende Informationen? Unter der Service-Nummer 0800 3629 637 freuen sich unsere Mitarbeiter im Kundenservice auf Ihren Anruf. Für Sie natürlich kostenfrei. Oder Sie besuchen uns im Internet unter www.odr.de.

Entwicklung der gesetzlichen Umlagen ab 1. Januar 2020 (Stand: 18. November 2019)

(Nettowerte)	2019	2020
EEG-Umlage	6,405	6,756
KWKG-Umlage	0,280	0,226
§19 StromNEV-Umlage	0,305	0,358
Offshore-Netzumlage	0,416	0,416
Umlage für abschaltbare Lasten	0,005	0,007

Preisübersicht ODR Komfort (Grundversorgung) und Ersatzversorgung ohne ¼h-Lastgangmessung, gültig ab 1. Januar 2020

ODR Komfort Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf				
Verbrauchspreis	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	26,99	(20,63)
Grundpreis	brutto ¹ (netto)	Euro/Monat	14,82	(12,45)
mit Schwachlastregelung				
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	26,99	(20,63)
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	20,56	(15,23)
Grundpreis	brutto ¹ (netto)	Euro/Monat	17,01	(14,29)

ODR Komfort Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf				
Verbrauchspreis	netto (brutto) ¹	Cent/kWh	22,13	(28,77)
Grundpreis	netto (brutto) ¹	Euro/Monat	12,45	(14,82)
mit Schwachlastregelung				
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	netto (brutto) ¹	Cent/kWh	22,13	(28,77)
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	netto (brutto) ¹	Cent/kWh	15,23	(20,56)
Grundpreis	netto (brutto) ¹	Euro/Monat	14,29	(17,01)

ODR Komfort WärmeKompakt Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf Speicherheizung Messung gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch				
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	26,99	(20,63)
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	18,73	(13,69)
Grundpreis	brutto ¹ (netto)	Euro/Monat	17,01	(14,29)

ODR Komfort WärmeKompakt Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf Speicherheizung Messung gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch				
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	netto (brutto) ¹	Cent/kWh	22,13	(28,77)
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	netto (brutto) ¹	Cent/kWh	13,69	(18,73)
Grundpreis	netto (brutto) ¹	Euro/Monat	14,29	(17,01)

ODR Komfort WärmeKompakt Eintarifzähler Speicherheizung Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch				
Verbrauchspreis	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	18,73	(13,69)
Grundpreis	brutto ¹ (netto)	Euro/Monat	7,82	(6,57)

ODR Komfort WärmeKompakt Zweitarifzähler Speicherheizung Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch				
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	22,84	(17,14)
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	18,73	(13,69)
Grundpreis	brutto ¹ (netto)	Euro/Monat	10,01	(8,41)

ODR Komfort WärmePro Wärmepumpen, unterbrechbare Verbrauchseinrichtung Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch				
Verbrauchspreis	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	21,13	(15,71)
Grundpreis	brutto ¹ (netto)	Euro/Monat	7,82	(6,57)

ODR Komfort/Ersatzversorgung – Preise intelligente Messsysteme

Im Falle des Einbaus eines intelligenten Messsystems durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes werden Zuschläge zum oben aufgeführten Grundpreis erhoben. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und zusätzlich zum Grundpreis zu tragen.

über 6.000 bis 10.000 kWh	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	87,29	(73,35)
über 10.000 bis 20.000 kWh	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	117,29	(98,56)
über 20.000 bis 50.000 kWh	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	157,29	(132,18)
über 50.000 bis 100.000 kWh	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	187,29	(157,39)

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 des Energiewirtschaftsgesetzes (Wärmestrom)	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	87,29	(73,35)
---	------------------------------------	-----------	--------------	---------

für Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von:

1 bis 7 kW (bei Neuanlagen)	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	47,29	(39,74)
über 7 bis 15 kW	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	87,29	(73,35)
über 15 bis 30 kW	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	117,29	(98,56)
über 30 bis 100 kW	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	187,29	(157,39)

Der flächendeckende Einbau intelligenter Messsysteme beginnt im Jahr 2020 und endet voraussichtlich im Jahre 2027.

Verrechnungspreise (bei zusätzlichem Bedarf)				
Stromwandlersatz²	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	42,12	(50,12)
Tarifschaltgerät einzeln	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	7,30	(8,69)

¹ Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und alle sonstigen zurzeit anfallenden Steuern und Abgaben.

² Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt.

Preisstand ist der 1. Januar 2020.

Im Entgelt sind nebenstehende Konzessionsabgaben, die gemäß der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 4 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), an die von EnBW ODR AG direkt versorgten Gemeinden gezahlt werden, enthalten. Individuelle Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. In diesem Fall werden die Arbeits- bzw. Verbrauchspreise für die Kunden der jeweiligen Gemeinde entsprechend herabgesetzt. Gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725), wird die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, seit dem 1. Januar 2003 (Regelsteuersatz) in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto (2,44 Cent/kWh brutto), berechnet.

Für die Stromlieferung an Tarifkunden		Cent/kWh (netto)
innerhalb der Schwachlastzeit		0,61
außerhalb der Schwachlastzeit in Gemeinden		
bis 25.000 Einwohner		1,32
über 25.000 bis 100.000 Einwohner		1,59

Ergänzende Bedingungen (Stand 1. Januar 2020) für Strom und Gas der EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG

Im Folgenden werden die Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversierungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) und Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversierungsverordnung – GasGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S.2391, 2396) veröffentlicht.

1.1 Die EnBW ODR AG berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV/GasGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 StromGVV/GasGVV folgende Kosten:

	€ brutto (netto)
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)	(0,70)*
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der EnBW ODR	
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	nach Aufwand
- zum Einzug einer Forderung (mit Vor-Ort-Termin)	(46,00)*
- zur Unterbrechung der Versorgung	(61,00)*
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	72,59 (61,00)
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand
d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung; nach getroffener Vereinbarung	17,85 (15,00)

2. Zahlungsweise: Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftmandat zu leisten.
3. Steuern und Abgaben: Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in fetter Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten

1.2 Abrechnung nach § 12 Absatz 1 StromGVV/GasGVV i. V. m. § 40 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz: Das Entgelt für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung (auf Wunsch des Kunden) berechnet die EnBW ODR AG je Messstelle folgende Kosten:

	€ brutto (netto)
a) Erweiterter Abrechnungsservice für Strom (halb-; vierteljährlicher oder monatlicher Abrechnungsturnus) je Rechnung	12,97 (10,90)
b) Erweiterter Abrechnungsservice für Gas (halb-; vierteljährlicher oder monatlicher Abrechnungsturnus) je Rechnung	27,49 (23,10)
c) außerordentliche Zwischenabrechnung Strom je Rechnung	12,97 (10,90)
d) außerordentliche Zwischenabrechnung Gas je Rechnung	27,49 (23,10)
e) zusätzliche Rechnerkopie für Strom und Gas (Duplikat) je Rechnung	5,83 (4,90)

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die EnBW ODR AG berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

ten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

4. Erbringung von Regelleistung (Strom): Die EnBW ODR AG schließt die Erbringung von Regelleistung (Minutenreserve und Sekundärregelung) über einen anderen Bilanzkreis durch Letztverbraucher in der Grund- und Ersatzversorgung nach § 26a der Stromnetz Zugangsverordnung ausdrücklich aus.